



Nr. 19 / 2. Oktober 2014

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbands Tourismusregion Berchtesgaden-
Königssee 170

Haushaltssatzung des Zweckverbands Deutsches
Hopfenmuseum für das Haushaltsjahr 2014 171

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli
2005 171

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München
Planungsausschuss-Sitzung am 14. Oktober 2014 172

ZWECKVERBAND TOURISMUSREGION BERCHTES- GADEN-KÖNIGSSEE

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Tourismusregion Berchtesgaden- Königssee

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-
Königssee erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die
Kommunale Zusammenarbeit folgende Satzung zur Ände-
rung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung vom 6. Juli 2004
(OBABI S. 101), zuletzt geändert durch die Satzung vom
15. März 2011 (OBABI S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 20
Vertretern der Verbandsmitglieder (Verbandsräten). Sie
werden von den Verbandsmitgliedern in folgendem Ver-
hältnis entsandt:

Landkreis Berchtesgadener Land	1 Vertreter
Markt Berchtesgaden	6 Vertreter
Gemeinde Bischofswiesen	3 Vertreter
Markt Marktschellenberg	1 Vertreter
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden	3 Vertreter
Gemeinde Schönau a. Königssee	6 Vertreter“

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsausschuss besteht aus insgesamt 12 Mit-
gliedern. Sie werden von der Verbandsversammlung aus
ihrer Mitte nach dem Vorschlag der Verbandsmitglieder in
folgendem Verhältnis bestellt:

Landkreis Berchtesgadener Land	1 Vertreter
Markt Berchtesgaden	3 Vertreter
Gemeinde Bischofswiesen	2 Vertreter
Markt Marktschellenberg	1 Vertreter
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden	2 Vertreter
Gemeinde Schönau a. Königssee	3 Vertreter“

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Umlage gemäß § 15 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Wolnzach auf 51.500 € festgesetzt.

Berchtesgaden, 24. September 2014
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Die Sonderumlage des Marktes Wolnzach zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts wird auf 7.900 € festgesetzt.

Franz Rasp
Verbandsvorsitzender

§ 5

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 25. September 2014 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

ZWECKVERBAND DEUTSCHES HOPFENMUSEUM

Haushaltssatzung des Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und §§ 8 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Wolnzach, Zimmer 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Wolnzach, 9. September 2014
Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Machold
Stellv. Zweckverbandsvorsitzender

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	362.600 €
in den Ausgaben auf	362.600 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	67.000 €
in den Ausgaben auf	67.000 €

festgesetzt.

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 14. Oktober 2014, um 14 Uhr seine 233. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Haus der Weiterbildung, Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 8, 85579 Neubiberg ab.

Begrüßung durch den Ersten Bürgermeister der Gemeinde Neubiberg, Herrn Günter Heyland

Beratungsgegenstände:

1. Hans-Peter Böhner,
Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr;
Leiter der Abteilung Verkehr in der Obersten Baubehörde:
„Bahnknoten München – aktueller Stand“
Vortrag und Diskussion
2. Ergebnisse des 2. Workshops
zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans
München
Siedlung – Freiraum – Verkehr
3. Information über den Haushaltsentwurf
des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum
München 2015
4. Verschiedenes

München, 22. September 2014
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer